



FÖRDERUNGEN AKTUELL

für die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel



NÖ GEMEINDE **FÖRDERBERATUNG**

www.umweltgemeinde.at/foerderberatung

02742 / 22 14 44

gemeindeservice@enu.at



Europäische Union Investitionen in Wachstum & Beschäftigung, Österreich.

Kein Fördercent darf für NÖ Gemeinden verloren gehen!

In den vergangenen Monaten konnten wir Schritt für Schritt die Corona-Krise bewältigen. Gerade Niederösterreichs Gemeinden waren hierbei wichtiger Partner und Umsetzer vor Ort.

Trotz oder gerade wegen der Corona-Krise haben Niederösterreichs Gemeinden so viele Fördermittel wie nie zuvor abgeholt: **Insgesamt hat die Förderberatung NÖ allein im heurigen Jahr in über 600 Fällen mit einer individuellen Förderberatung ein Maximum an Fördergelder für Niederösterreichs Gemeinden garantiert.**

In den nächsten Wochen und Monaten gilt mehr denn je: Kein Fördercent soll für Niederösterreichs Gemeinden verloren gehen! Nachfolgend finden Sie eine Auswahl der wichtigsten Landes- und Bundesförderungen für Ihre Gemeinde.

Darüber hinaus begleiten Sie die Expertinnen und Experten der Energie- und Umweltagentur des Landes Niederösterreich gerne mit individueller Beratung bei der Verwirklichung Ihrer Gemeindeprojekte.

Nutzen Sie die Förder-Website und geben Sie über www.umweltgemeinde.at/projekte2021 Ihre geplanten Projekte bekannt. Sie erhalten umgehend eine Übersicht mit allen Fördermöglichkeiten samt Detailinformationen zur Verfügung gestellt.

Wir freuen uns, wenn wir Sie bei Ihren Projekten unterstützen dürfen!

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter



Inhalt

1	Kommunales Investitions-Programm 2020	6
2	Gebäudesanierung	8
2.1	Umfassende Sanierung – Bund	8
2.2	Sanierung Einzelmaßnahmen - Bund	9
3	Photovoltaik	10
3.1	Bundesförderung Pv-Anlagen bis 50 kWp	10
3.2	Bedarfszuweisung Photovoltaik – Land NÖ	10
4	Radwege	11
4.1	Radwegförderung - Land NÖ	11
4.2	Radverkehr und Mobilitätsmanagement - Bund	11
5	e-Mobilität	13
5.1	e-PKW M1 und Nutzfahrzeug N1 – Bund	13
5.2	Bedarfszuweisung Ersatzanschaffung e-KFZ – Land NÖ	13
5.1	e-Ladestationen – Bund	14
6	Straßenbeleuchtung	15
6.1	LED Außen- und Innenbeleuchtung > 20 kW – Bund	15
6.2	Bedarfszuweisung LED-Straßenbeleuchtung – Land NÖ	15
7	Fern- & Nahwärme	17
7.1	Fernwärmeanschluss < 100 kW thermischer Leistung – Bund	17
7.2	Bedarfszuweisung Nahwärmeanschluss – Land NÖ	17
8	Kesseltausch, Holzheizung & Heizungsoptimierung	18
8.1	Holzheizung < 100 kW thermischer Leistung – Bund	18
8.2	Bedarfszuweisung Kesseltausch – Land NÖ	18
8.3	Bedarfszuweisung Optimierung von Heizungsanlagen – Land NÖ	19
9	Solarthermie	20
9.1	Solarthermie < 100 m ² Kollektorfläche – Bund	20
9.2	Solarthermie Sport – Land NÖ	20

10	Öffentliche Trinkbrunnen – Land NÖ.....	22
11	Spezialförderung für Klimawandelanpassungsregionen (KLAR!).....	23

1 Kommunales Investitions-Programm 2020

Gefördert werden kommunale Investitionen durch

- **einen Zweckzuschuss von max. 50 % der Investitionskosten.**

Für die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel stehen € 758.372,18 zur Verfügung.

Projekte aus folgenden Bereichen sind förderwürdig:

- Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen
- Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen
- Abbau von baulichen Barrieren (Abbau von Barrieren in Gebäuden sowie deren barrierefreier Zugang)
- Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde, sofern diese keine Belastung für Umwelt, Natur und Gesundheit darstellen
- Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung (beispielsweise durch Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen von Bauwerken wie Kirchen, Museen und andere Kultureinrichtungen, sowie Begegnungszonen in den Ortskernen)
- Öffentlicher Verkehr (ohne Fahrzeuginvestitionen)
- Siedlungsentwicklung nach innen, Schaffung von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (Coworking)
- Instandhaltung, Sanierung (einschließlich thermisch-energetische Sanierung sowie der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger) und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde sofern diese nach klimaaktiv Silber-Standard errichtet werden
- Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung
- Die Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, etwa von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Flächen
- Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, etwa Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung
- Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen
- Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Netzwerken
- Ladeinfrastruktur für e-Mobilität, sofern diese ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge bereitstellen
- Sanierung von Gemeindestraßen
- Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwegen
- Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen

Hinweise und Fristen

- Jeder Gemeinde ist ein Maximalbetrag an Bundesmitteln zugewiesen:
www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/kommunales-investitionsprogramm.html
- Der Zweckzuschuss ist mit allen Förderungen und Zweckzuschüssen des Bundes und des Landes NÖ bis zu 100 % der Investitionskosten kombinierbar!
- Anträge können noch bis 31.12.2021 eingebracht werden.
- Die Buchhaltungsagentur des Bundes wickelt die Zweckzuschüsse ab.
Die Unterstützung wird nur für Investitionsprojekte gewährt, mit denen im Zeitraum 1.6.2020 bis 31.12.2021 begonnen wird.
ACHTUNG: Voraussichtlich wird die Frist für den Baustart verlängert werden.
- Für die Beschaffung, Sanierung oder Instandhaltung von Anlagen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, wird kein Zweckzuschuss gewährt.
- **Tipp: Nutzen Sie die Unterstützung durch die Energieberatung NÖ für die Energieoptimierung Ihres Vorhabens.**

Weiterführende Informationen

www.umweltgemeinde.at/kommunale-investitionen-2020

www.buchhaltungsagentur.gv.at/kip-2020/

www.naturland-noe.at/geld-fuer-gruene-infrastruktur

2 Gebäudesanierung

2.1 Umfassende Sanierung – Bund

Gefördert werden thermisch-energetische Gebäudesanierungen bei öffentlichen Gebäuden. Diese müssen älter als 20 Jahre sein und überwiegend (> 50 %) für öffentliche/betriebliche Zwecke genutzt werden.

Förderbare Sanierungsmaßnahmen sind beispielsweise:

- die Dämmung der thermischen Hülle, Fenster und Außentüren
- Lüftungssysteme mit Wärmerückgewinnung
- außenliegende Verschattungssysteme
- hinterlüftete Fassadensysteme
- fassadengebundene Bepflanzung und extensive Dachbegrünung

Die Fördersätze differieren je nach Qualität und Umfang der Sanierung. Maßgeblich ist die Unterschreitung der Anforderungen für den Heizwärmebedarf gemäß Richtlinie des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB Richtlinie 6, Stand 2015 oder 2019) oder die Reduktion des Heizwärmebedarfs um mehr als 50 % gegenüber dem unsanierten Zustand

Förderhöhe max. 30 % der förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 1 Euro je reduzierter kWh Heizwärmebedarf.

Die Fördersätze differieren je nach Sanierungsqualität (3 Stufen) und den m³ Bruttovolumen. Förderpauschalen von 3 bis 13 Euro pro m³.

Hinweise und Fristen

- Das Land NÖ kann sich mit 20 % der beantragten Kosten beteiligen.
- Antragstellung ist vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.
- **Achtung: Gemeindebetriebe mit marktbestimmter Tätigkeit können Förderungen für Betriebe beantragen.**

Weiterführende Informationen

www.umweltgemeinde.at/foerderung-umfassende-sanierung

2.2 Sanierung Einzelmaßnahmen - Bund

Gefördert wird bei öffentlichen Gebäuden, die älter als 20 Jahre alt sind die

- Dämmung der obersten Geschossdecke
- Dämmung des Daches
- Sanierung bzw. der Austausch der Fenster, Außentüren und Tore

Die Förderung beträgt max. 18 % der förderungsfähigen Kosten (plus Landesbeteiligung von mindestens 12 % der beantragten Kosten) bzw. pauschal

- € 33,- je m² für Fenster, Türen, Tore
- € 10,- je m² Flach- und Steildach
- € 5,- je m² oberste Geschossdecke

Hinweise und Fristen

- Der Antrag ist nach der Umsetzung, spätestens 6 Monate nach Rechnungslegung bei der KPC einzubringen.
- **Achtung: Der Fördersatz erhöht sich bei gleichzeitiger Beantragung des KIP 2020 Zuschusses auf max. 30 % der förderungsfähigen Kosten, bzw. pauschal**
 - € 55,- je m² für Fenster, Türen, Tore
 - € 16,- je m² Flach- und Steildach
 - € 7,- je m² oberste Geschossdecke

Weiterführende Informationen

www.umweltgemeinde.at/foerderung-sanierung-einzelmassnahmen

3 Photovoltaik

3.1 Bundesförderung Pv-Anlagen bis 50 kWp

Im Rahmen der Förderung des Klima- und Energiefonds werden PV-Anlagen bis 50 kWp (unabhängig von der Gesamtgröße der Anlage) mit einem Investitionskostenzuschuss gefördert. Die Abwicklung erfolgt durch die KPC. Die PV-Anlage muss auf bzw. an einem Gebäude, einer baulichen Anlage oder auf einer Betriebsfläche (ausgenommen Grünfläche) errichtet werden.

- € 250,- je kWp bis max. 10 kWp
- € 200,- je kWp ab 11 bis 20 kWp
- € 150,- je kWh ab 21 bis max. 50 kWp
- € 100,- je kWp Zuschlag für Gebäude integrierte Anlagen

Hinweise und Fristen

- Die Antragstellung erfolgt zweistufig, die Anlage kann zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits errichtet sein.
- Nach der Registrierung ist der Antrag innerhalb von 12 Wochen vollständig abzuschließen.
- Die Antragsfrist endet am 31.12.2022

Weiterführende Informationen

www.umweltgemeinde.at/foerderung-pv-klien

3.2 Bedarfszuweisung Photovoltaik – Land NÖ

Im Rahmen der Landesförderung „Sonderaktion Energie-Spar-Gemeinde“ wird die Installation einer PV-Anlage auf öffentlichen Gebäuden mit

- **30 % der Anschaffungskosten, bzw. maximal € 5.000,- gefördert.**

Hinweise und Fristen

- Bedarfszuweisungen sind nicht rückzahlbare Beihilfen für Gemeinden bzw. Gemeindeverbände. Die Förderung wird mit Beschluss der NÖ Landesregierung zugesichert.
- Der Antrag ist nach Umsetzung, spätestens jedoch bis 30.9.2021 über „E-Formulare für NÖ Gemeinden“ im Portalverbund zu stellen!
- **Achtung: Ausgenommen sind Wohnbauten, Schulen und Kindergärten, da hier eigene Richtlinien gelten und eigene Förderstellen vorgesehen sind.**

Weiterführende Informationen

www.umweltgemeinde.at/foerderung-photovoltaik

www.umweltgemeinde.at/foerderung-photovoltaik-fuer-schule-und-kindergarten

4 Radwege

4.1 Radwegförderung - Land NÖ

Die Planung und Errichtung von Radwegen werden über zwei Schienen gefördert:

Schiene A: Radschnellwege und Rad Basisnetze

- Radschnellverbindungen: max. 80 % der förderbaren Kosten
- Radbasisnetz: max. 70 % der förderbaren Kosten

Schiene B: Ländliche Erschließung

- Planung und Erschließung: max. 70 % der förderbaren Kosten
- Maßnahmenkonzept: max. 70 % der förderbaren Kosten (max. € 20.000,-)

Hinweise und Fristen

- Förderung für Radschnellwege und Rad-Basisnetze beantragbar für eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden (Arbeitsgemeinschaft) in Potentialregionen (<https://atlas.noel.gv.at/>)
- Der Antrag ist jedenfalls VOR Projektbeginn einzubringen!

Weiterführende Informationen

www.umweltgemeinde.at/foerderung-radwege_noe

4.2 Radverkehr und Mobilitätsmanagement - Bund

Zu den förderbaren Kosten zählen

- Investitionen in klimafreundliche Mobilität und aktive Mobilität (Rad- und Fußverkehr)
- Betriebskosten für drei Jahre ab Umsetzungsbeginn
- Planungskosten, bis zu 10% der förderungsfähigen materiellen Investitionskosten

Förderhöhe

Die Förderung berechnet sich einerseits über die eingesparte Menge an CO₂, andererseits gibt es für kleinere Vorhaben eine Pauschalzahlung (z.B.: Radabstellanlagen).

Förderbasis sind die Mehrkosten von Investitionen im Vergleich zu Standardausführungen:

- 20 % der förderfähigen Kosten sind förderbar
- Bei ELER-Kofinanzierung sind bis zu 40 % förderbar
- Bei Zuschlägen sind bis zu maximal 50 % förderbar
Zuschlag von je 5 % (bis in Summe max. 10 %) für Umsetzung bewusstseinsbildende Maßnahmen, für Kombination von 2 oder mehr Maßnahmen, für Einbeziehung weiterer Akteure

Die maximale Förderung beträgt € 600,- je jährlich eingesparte Tonne CO₂. Bei Radinfrastrukturprojekten ohne ELER-Kofinanzierung stehen € 1.800,- je jährlich eingesparte Tonne CO₂ zuzüglich € 6,- pro jährlich verlagerte PKW-Kilometer zur Verfügung.

Bei Radabstellanlagen erfolgt die Förderung pauschal mit € 400,- pro Abstellplatz bzw. € 700,- je Abstellplatz mit e-Ladestation, falls der Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern stammt.

Beispiele für förderbare Maßnahmen:

- Forcierung des Radverkehrs mit Radwegen, Radabstellanlagen, e-Ladestationen, Wegweisung und Informationssystemen, Leiteinrichtungen, Bodenmarkierungen, Radverleih, Dauerzählstellen, Marketing und Beauftragte zur aktiven Mobilität, Bauliche Maßnahmen wie Duschanlagen etc.
- Radschnellverbindungen, Fußverkehr
- Mobilitätsmanagement - Umweltfreundliche Gütermobilität (Umstellung LKW auf elektrisches Förderband, Transportrationalisierung, etc.)
- Mobilitätsmanagement - Umweltfreundliche Personenmobilität (Carsharing, Mobilitätszentralen, Wanderbus, Betriebsbusse, Rufbus, Schnuppertickets, Jobticket, Veranstaltung- Besuchermobilität, etc.)
- Bewusstseinsbildende Maßnahmen (Schulung, Ausbildung, Veranstaltung, Informationsmaterialien, Direktmarketing, etc.)

Hinweise und Fristen

- Die Förderung endet am 28.2.2022, 12:00 Uhr.
- Eine rechtsverbindliche Bestellung von Anlagenteilen darf erst NACH Zuteilung der Förderung erfolgen!

Weiterführende Informationen

www.umweltgemeinde.at/radverkehr-und-mobilitaetsmanagement

5 e-Mobilität

5.1 e-PKW M1 und Nutzfahrzeug N1 – Bund

Der Bund fördert die Anschaffung von e-PKW der Fahrzeugklasse M1 (bis 2,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht) und N1 (unter 2 t hzG) mit reinem Elektroantrieb, Brennstoffzelle, Range Extender und Plug-in Hybrid **mit max. 30 % der Kosten** bzw. pauschal

- € 2.000,- für Brennstoffzelle und reine Elektrofahrzeuge
- € 1.000,- für Hybridfahrzeuge
- Der Handel beteiligt sich mit € 1.000,- bei Hybrid- & mit € 2.000,- bei e-KFZ an der Förderung

Hinweise und Fristen

- Der Strom zur Beladung muss zu 100 % aus erneuerbaren Rohstoffen stammen.
- Hybridfahrzeuge mit Dieselantrieb werden nicht gefördert.
- Die Registrierung läuft bis 31.3.2022!
- Das Nachhaltige Beschaffungsservice bietet einmalige Konditionen beim Ankauf von e-PKW. Der Renault ZOE und der Renault Kangoo Z.E. sind zu den Top-Konditionen zu bestellen.
- Bei leichten e-Nutzfahrzeuge N1 (2 bis 2,5 t hzG) erhöht sich der Satz der Bundesförderung auf € 5.500,-
- Bei leichten e-Nutzfahrzeuge N1 (über 2,5 t hzG) erhöht sich der Satz der Bundesförderung auf € 10.500,-

Weiterführende Informationen

www.umweltgemeinde.at/foerderung-fahrzeuge

www.umweltgemeinde.at/elektrofahrzeuge-einkaufen

5.2 Bedarfszuweisung Ersatzanschaffung e-KFZ – Land NÖ

Im Rahmen der Landesförderung „Sonderaktion Energie-Spar-Gemeinde“ wird der Ersatz eines konventionell betriebenen KFZ durch ein elektrisch betriebenes mit

- **30 % der Anschaffungskosten, bzw. maximal 5.000 Euro je e-KFZ gefördert.**

Hinweise und Fristen

- Der Strom zur Beladung des KFZ muss zu 100 % aus erneuerb. Energieträgern stammen.
- Bedarfszuweisungen sind nicht rückzahlbare Beihilfen für Gemeinden bzw. Gemeindeverbände. Die Förderung wird mit Beschluss der NÖ Landesregierung zugesichert.

- Der Antrag ist nach Umsetzung, spätestens jedoch bis 30. September 2021 über „E-Formulare für NÖ Gemeinden“ im Portalverbund zu stellen!

Weiterführende Informationen

www.umweltgemeinde.at/foerderung_kommunales-e-fahrzeug

www.umweltgemeinde.at/elektrofahrzeuge-einkaufen

5.1 e-Ladestationen – Bund

Der Bund fördert e-Ladestellen **mit max. 30 % der Investitionskosten**.

Gefördert werden öffentlich zugängliche und nicht öffentlich zugängliche e-Ladestationen:

Öffentlich zugänglich

- 2.500 Euro je AC-Normalladepunkt 11-22 kW
- 15.000 Euro je DC-Schnellladepunkt < 100 kW
- 30.000 Euro je DC-Schnellladepunkt ab 100 kW

Nicht öffentlich zugänglich

- 900 Euro je AC-Normalladepunkt < 22 kW
- 4.000 Euro je DC-Schnellladepunkt < 50 kW
- 10.000 Euro je DC-Schnellladepunkt 50 bis 100 kW
- 20.000 Euro je DC-Schnellladepunkt > 100 kW

Hinweise und Fristen

- Die Ladestellen dürfen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern bereitstellen, um Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge bereitzustellen.
- Nicht förderfähig sind Ladestationen, für die ein gesetzlicher oder behördlicher Auftrag zur Errichtung besteht.
- Bei öffentlich zugänglichen Ladestationen ist jeder Ladepunkt verpflichtend in das E-Control Register einzutragen und an der Ladeeinrichtung oder im Web der ad-hoc Preis auszuweisen.
- Einreichung zweistufig. Der Antrag ist nach der Errichtung, spätestens sechs Monate nach der Rechnungslegung zu stellen. Die Registrierung endet mit 31.3.2022.

Weiterführende Informationen

www.umweltgemeinde.at/foerderung-e-ladeinfra_bund

6 Straßenbeleuchtung

6.1 LED Außen- und Innenbeleuchtung > 20 kW – Bund

Der Bund fördert die Optimierung der Straßen-, Außenbeleuchtung inkl. Sportstätten und Innenbeleuchtung ab 20 kW Anschlussleistung mit **max. 18 % der förderungsfähigen Kosten, bzw.**

- € 30,- je Lichtpunkt bei Straßen- und Außenbeleuchtung, plus € 12,- je Lichtpunkt bei situativer Beleuchtung
- € 150,- je Lichtpunkt bei Sportstätten im Außenbereich, plus € 30,- je Lichtpunkt bei nutzungsgerechter Beleuchtung
- € 240,- je kW Anschlusswert bei Innenbeleuchtung, plus € 60,- je kW bei Lichtsteuerung

Hinweise und Fristen

- Die Förderung erfolgt pauschal und ist VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, Baubeginn oder Lieferungen zu beantragen.
- Es sind mindestens 20 Lichtpunkte, bei Sportstätten im Außenbereich 4, zu erneuern.

Weiterführende Informationen

www.umweltgemeinde.at/foerderung-led-strassenbeleuchtung-bund

6.2 Bedarfszuweisung LED-Straßenbeleuchtung – Land NÖ

Im Rahmen der Landesförderung „Sonderaktion Energie-Spar-Gemeinde“ werden für den Ersatz und die notwendige Verdichtung bestehender Lichtpunkte

- **€ 100,- je Lichtpunkt (max. 30 % der Gesamtkosten) gefördert.**
- **Der Fördersatz erhöht sich auf € 150,- je intelligent ausgestattetem Lichtpunkt, wenn zumindest eine der folgenden Bedingungen erfüllt**
 - Situativer Beleuchtung
 - Steuerung von Absenkezeiten UND Absenkung auf 25 % Helligkeit in Kombination mit situativer Beleuchtung
 - Online-Plattform für Lichtsteuerung

Hinweise und Fristen

- Bedarfszuweisungen sind nicht rückzahlbare Beihilfen für Gemeinden bzw. Gemeindeverbände. Die Förderung wird mit Beschluss der NÖ Landesregierung zugesichert.
- Der Antrag ist NACH Umsetzung, spätestens jedoch bis 30.9.2021 zu stellen!
- **VOR der Planung ist verpflichtend eine Beratung Straßenbeleuchtung der NÖ Energieberatung in Anspruch zu nehmen.**

Weiterführende Informationen

www.umweltgemeinde.at/foerderung-led-strassenbeleuchtung

www.umweltgemeinde.at/beratung-strassenbeleuchtung

7 Fern- & Nahwärme

7.1 Fernwärmeanschluss < 100 kW thermischer Leistung – Bund

Der Bund fördert im Rahmen der Aktion „Raus aus dem Öl“ Fernwärmeanschlüsse (Energie zu mindestens 80 % aus Biomasse) von öffentlichen Gebäuden mit weniger als 100 kW_{th}, mit maximal 21 % der förderungsfähigen Kosten bzw. pauschal

- € 3.000,- unter 50 kW
- für den Rest bis maximal 99 kW, € 4.800,- gefördert
- für Neuanlagen bzw. bei Ersatz von nicht effizienten Anlagen reduziert sich der Betrag um € 600,-

Hinweise und Fristen

- Die Förderung erfolgt pauschal und ist NACH Umsetzung zu beantragen.
- Achtung: Der Fördersatz erhöht sich bei **gleichzeitiger Beantragung eines KIP Zuschusses auf max. 35 % der förderungsfähigen Kosten**, bzw. pauschal
 - € 5.000,- unter 50 kW
 - für den Rest bis maximal 99 kW, € 8.000,- gefördert
 - für Neuanlagen, bzw. für den Ersatz von nicht effizienten Biomasseanlagen reduziert sich der Betrag um € 1.000,-

Weiterführende Informationen

www.umweltgemeinde.at/foerderung-fernwaerme-bis-100-kw

7.2 Bedarfszuweisung Nahwärmeanschluss – Land NÖ

Im Rahmen der Landesförderung „Sonderaktion Energie-Spar-Gemeinde“ wird der Anschluss öffentlicher Gebäude an die Nahwärme mit

- **30 % der Anschaffungskosten bzw. max. € 5.000,- je öffentlichem Gebäude gefördert.**

Hinweise und Fristen

- Bedarfszuweisungen sind nicht rückzahlbare Beihilfen für Gemeinden bzw. Gemeindeverbände. Die Förderung wird mit Beschluss der NÖ Landesregierung zugesichert.
- Der Antrag ist nach Umsetzung, spätestens jedoch bis 30. September 2021 über „E-Formulare für NÖ Gemeinden“ im Portalverbund zu stellen!
- Ausgenommen sind Wohnbauten, Schulen und Kindergärten, da hier eigene Förderrichtlinien und –stellen vorgesehen sind.

Weiterführende Informationen

www.umweltgemeinde.at/foerderung-fernwaerme-und-nahwaerme

8 Kesseltausch, Holzheizung & Heizungsoptimierung

8.1 Holzheizung < 100 kW thermischer Leistung – Bund

Im Rahmen der Aktion „Raus aus dem Öl“ des Bundes werden Holzheizungen von öffentlichen Gebäuden mit weniger als 100 kW_{th}, mit maximal 21 % der förderungsfähigen Kosten bzw. pauschal mit

- **€ 3.000,- unter 50 kW**
- **für den Rest bis maximal 99 kW mit € 4.800,- gefördert**
- für Neuanlagen, bzw. für den Ersatz von nicht effizienten Biomasseanlagen reduziert sich der Betrag um € 600,-.

Hinweise und Fristen

- Die Förderung erfolgt pauschal und ist NACH Umsetzung zu beantragen.
- Achtung: Der Fördersatz erhöht sich bei **gleichzeitiger Beantragung eines KIP Zuschusses** auf max. 35 % der förderungsfähigen Kosten, bzw. pauschal
 - **€ 5.000,- unter 50 kW**
 - **für den Rest bis maximal 99 kW, € 8.000,- gefördert**
 - für Neuanlagen, bzw. für den Ersatz von nicht effizienten Biomasseanlagen reduziert sich der Betrag um € 1.000,-

Weiterführende Informationen

www.umweltgemeinde.at/foerderung-holzheizung-bis-100-kw

8.2 Bedarfszuweisung Kesseltausch – Land NÖ

Im Rahmen der Landesförderung „Sonderaktion Energie-Spar-Gemeinde“ wird der Tausch eines Heizkessels mit fossilen Brennstoffen gegen einen Kessel mit erneuerbaren Energieträgern

- **mit 30 % der Anschaffungskosten bzw. max. € 10.000,- je Gemeindegebäude gefördert.**

Hinweise und Fristen

- Bedarfszuweisungen sind nicht rückzahlbare Beihilfen für Gemeinden bzw. Gemeindeverbände. Die Förderung wird mit Beschluss der NÖ Landesregierung zugesichert.
- Der Antrag ist nach Umsetzung, spätestens jedoch bis 30. September 2021 über „E-Formulare für NÖ Gemeinden“ im Portalverbund zu stellen!
- Ausgenommen sind Wohnbauten, Schulen und Kindergärten, da hier eigene Förderrichtlinien und –stellen vorgesehen sind.

Weiterführende Informationen

www.umweltgemeinde.at/foerderung-heizkesseltausch

8.3 Bedarfszuweisung Optimierung von Heizungsanlagen – Land NÖ

Im Rahmen der Landesförderung „Sonderaktion Energie-Spar-Gemeinde“ werden der Tausch von Heizungspumpen und die Effizienzsteigerung von Heizungsanlagen

- **mit 30 % der Anschaffungskosten bzw. max. € 5.000,- je öffentlichem Gebäude gefördert.**

Hinweise und Fristen

- Bedarfszuweisungen sind nicht rückzahlbare Beihilfen für Gemeinden bzw. Gemeindeverbände. Die Förderung wird mit Beschluss der NÖ Landesregierung zugesichert.
- Der Antrag ist nach Umsetzung, spätestens jedoch bis 30. September 2021 über „E-Formulare für NÖ Gemeinden“ im Portalverbund zu stellen!

Weiterführende Informationen

www.umweltgemeinde.at/foerderung-heizungspumpentausch

9 Solarthermie

9.1 Solarthermie < 100 m² Kollektorfläche – Bund

Der Bund fördert Solarthermie auf öffentlichen Gebäuden mit weniger als 100 m² Kollektorfläche, mit maximal 18 % der förderungsfähigen Kosten, bzw.

- € 90,- je m² für **Standardkollektoren**
- € 117 Euro je m² für **Vakuumkollektoren**
- € 75 Euro je m² für **Luftkollektoren**
- wenn gleichzeitig eine Holzheizung errichtet wird oder die Anlage mit dem österr. Umweltzeichen prämiert ist, werden € 6,- je kW Leistung auf die Fördersumme aufgeschlagen

Hinweise und Fristen

- Die Förderung erfolgt pauschal und ist NACH Umsetzung zu beantragen.
- Achtung: Der Fördersatz erhöht sich bei **gleichzeitiger Beantragung eines KIP Zuschusses** auf max. 30 % der förderungsfähigen Kosten, bzw. pauschal
 - € 150,- je m² für **Standardkollektoren**
 - € 190,- je m² für **Vakuumkollektoren**
 - € 125,- je m² für **Luftkollektoren**
 - wenn gleichzeitig eine Holzheizung errichtet wird oder die Anlage mit dem österr. Umweltzeichen prämiert ist, werden € 10,- je kW Leistung auf die Förderung aufgeschlagen

Weiterführende Informationen

www.umweltgemeinde.at/foerderung-solarthermie-kleinanlage

9.2 Solarthermie Sport – Land NÖ

Im Rahmen der Landesförderung „Sonderaktion Energie-Spar-Gemeinde“ werden Solarthermie-Anlagen auf Sport- und Freizeiteinrichtungen

- mit **30 % der Anschaffungskosten bzw. max. € 5.000,- gefördert.**

Hinweise und Fristen

- Bedarfszuweisungen sind nicht rückzahlbare Beihilfen für Gemeinden bzw. Gemeindeverbände. Die Förderung wird mit Beschluss der NÖ Landesregierung zugesichert.
- Der Antrag ist nach Umsetzung, spätestens jedoch bis 30. September 2021 über „E-Formulare für NÖ Gemeinden“ im Portalverbund zu stellen!

- Ausgenommen sind Wohnbauten, Schulen und Kindergärten, da hier eigene Förderrichtlinien und –stellen vorgesehen sind.

Weiterführende Informationen

www.umweltgemeinde.at/foerderung-solarthermie-fuer-sportanlagen-und-freizeiteinrichtungen

10 Öffentliche Trinkbrunnen – Land NÖ

Gefördert wird die Errichtung ortsfester Trinkbrunnen im Freien zur Konsumation von Leitungswasser im öffentlichen Raum

- mit max. € 300,-

Hinweise und Fristen

- Trinkbrunnen muss die Kriterien des Nachhaltigen Beschaffungsservice NÖ erfüllen
- Für die Maßnahme ist das Einvernehmen mit dem Wasserversorger herzustellen
- Pro Gemeinde 1 Trinkbrunnen
- keine weitere Landesförderung zulässig
- Nicht förderfähig sind Wasserspender, die ausschließlich für den Innenbereich verwendet werden können.
- Logo des Fördergebers ist deutlich sichtbar am Trinkbrunnen anzubringen
- Rechnungen ab 1. Mai 2021 können anerkannt werden
- Die Förderaktion ist mit 50 Trinkbrunnen limitiert

Weiterführende Informationen

www.umweltgemeinde.at/foerderung-trinkbrunnen

www.beschaffungsservice.at/trinkbrunnen

11 Spezialförderung für Klimawandelanpassungsregionen (KLAR!)

Für die Stadtgemeinde Krems, die Teil einer Klimawandelanpassungsregion ist, stehen für Investitionen in den Hitzeschutz sowie in das Wassermanagement zusätzliche Fördermittel zur Verfügung.

- Pro KLAR! Region wird 1 Projekt mit bis zu 40.000 Euro unterstützt.
- Die Region muss mindestens 25 % an Eigenfinanzierung beisteuern.

Hinweise und Fristen

- Der Antrag ist VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, VOR Lieferung, VOR Baubeginn oder VOR einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, einzureichen.
- Der Antrag erfolgt zweistufig - 1. Stufe Kurzantrag, 2. Stufe Vollantrag.
- Die Einreichung ist von 24. Juni 2021 bis 31.1.2022 - 12 Uhr bzw. bis 17.9.2021 für KLAR-Invest-Kurzantrag (1.Stufe) möglich

Weiterführende Informationen

www.umweltgemeinde.at/foerderung-klar